

Lectüre der philosophischen Werke selbst. Ferner stellt es sich deutlich heraus, wie sehr die jüngste Vergangenheit sich gegen die Scholastik durch Unkenntniß oder Geringschätzung derselben sich veründigt hat.

Ein genaueres Eingehen auf dieses, nach Inhalt wie Form ausgezeichnete Werk halten wir für überflüssig. Zur Empfehlung desselben brauchen wir nur darauf hinzuweisen, daß Kleutgen's ebenso eifriges als maß- und würdevolles Streben, die Vorzeit in ihre angestammten Rechte einzusetzen, durch die Encyclika „Aeterni Patris“ so zu sagen die Sanction von Seite des Oberhauptes der Kirche selbst erhalten. Auch die Verlagsbuchhandlung des Herrn Felician Rauch hat sich alle Mühe gegeben, diese 2. Auflage der „Philosophie der Vorzeit“ gebührend auszustatten.

Linz.

Prof. Dr. Martin Fuchs.

Repertorium Rituum. Von Ph. Hartmann, 2 Bände, 430 u. 407 S. Vierte verbesserte Aufl. Paderborn, Schöningh. 1880.

Liturgische Lehr- und Handbücher in deutscher Sprache gehören zu den Seltenheiten. Es ist dieß auch wohl begreiflich, daß die Liturgica in der Regel lateinisch erscheinen, indem auch die Liturgie in dieser Sprache begangen wird und die diesbezüglichen Decrete in derselben lateinischen Sprache verfaßt sind. Da aber heutzutage das Lateinische anerkannter Massen auf den Mittelschulen etwas zurückgeblieben ist und an den Folgen dieser Schwäche auch eine nicht geringe Anzahl von den Theologen laborirt, so muß ein liturgisches Handbuch in deutscher Sprache desto vollkommener sein. Mag es einerseits auch diesem Umstande zuzuschreiben sein, daß das Repertorium von Hartmann nun bereits seine vierte Auflage erlangt hat, so ist es anderseits gewiß die Vollständigkeit, Genauigkeit und Gediegenheit dieses Werkes, welche ihm einen so großen Absatz verschafft haben.

Je tiefer man den Quellen nachforscht, welche der rühmlich bekannte Verfasser benützt hat, um eine so mühsame Aufgabe zu erfüllen, aus dem reichen Gebiete der liturgischen Gesetzgebung ein nach allen Anforderungen der Wissenschaft angelegtes Repertorium des Ritus zu verfassen, je genauer man die Verbesserungen prüft, welche die neue Auflage ausweist, desto mehr steigert sich die Hochachtung vor dem Umfange der liturgischen Gelehrsamkeit des Verfassers, vor seiner Treue in der Wiedergabe alter und neuer Decrete, vor seiner Bescheidenheit, mit der er die Winke der Recensionen befolgte, desto mehr steigert sich aber auch der Werth des Buches.

Um einen Einblick in die Vielseitigkeit und den practischen Werth des für die verschiedenen geistlichen Stände im Repertorium Gebotenen zu gewinnen, kann es genügen, aus dem Abschnitte „von den Ehren

und Vorrechten hochkirchlicher Personen“ die dabei behandelten Punkte hier anzugeben; es kommen nämlich da zur Sprache: Ehrenbezeugungen vor dem Celebrans und dessen Ministri; Vorrang der höheren Prälaten; feierlicher Empfang eines päpstlichen Legaten, Cardinals, Erzbischofes, Bischofes im Jurisdictionsgebiete; Privilegien der benedicirten Regularäbte; Privilegien und Ehrenrechte der Praelati secundarii cum usu Pontificalium; Vorrechte des Domcapitels, Collegiatcapitels; Vorrechte der Pfarrer; Vorrang der Regularen; Vorrechte der Bruderschaften.

Bei einem so weiten Umfang von Bestimmungen ist es nicht befremdlich, daß einige Versehen unterlaufen sind. Ein solches ist wohl Seite 145 (I. Band) in der Fassung: „Der Diöcesanpatron, der zugleich Patron der Cathedralstadt und Cathedralkirche ist, wird in der Bischofsstadt und besonders im Dom als festum primarium sub ritu dupl. I cl. c. oct., vom auswärtigen Clerus der Diöcese aber entweder als dupl. I cl. und ohne Octav oder als dupl. majus oder minus an seinem Tage gefeiert.“ Für diese Bestimmung ist ein Decret der Congr. Rit. citirt vom 15. September 1792, es soll offenbar heißen 1742, aber es betrifft dieses nicht einen Diöcesanpatron und eine Cathedralstadt, sondern den Patron der Stadtpfarrkirche in Roveredo und die Vororte der Stadt. Für den Diöcesanpatron, der zugleich Patron der Cathedralstadt ist, sind mehrere Decrete maßgebend, welche verordnen, daß sein Fest nicht bloß in der Cathedralstadt, sondern auch in der ganzen Diöcese als dupl. I cl. cum Octava begangen werde. S. R. C. 23. Mai 1639; 4. Mart. 1645.

Hinsichtlich der Com. Sanctissimi wird S. 59 (II. Bd.) gesagt, daß sie nach dem Decret 6. Sept. 1834 in festo SS. Cordis oder pretios. Sanguinis auszulassen sei. In dem citirten Decrete ist nur gesagt, daß die Com. SS. Sacram. am Herz Jesufest zu unterbleiben habe, vom Feste pretios. Sang. geschieht keine Erwähnung; somit dürfte es nur am ersteren Feste statthast sein, die Com. SS. wegzulassen. Im Ritus der Messe wünschten wir für den ohne Zweifel wieder eintretenden Fall einer neuen Auflage einige kleine Abänderungen oder Ergänzungen, welche, wenn sie auch keine wesentliche Sache betreffen, doch wiünschenswerth erscheinen. So wünschen wir, daß Seite 155 nicht angegeben wäre, daß der Celebrant das Sacktuch am Cingulum befestige; einige Auctoren finden das ungeziemend und wohl nicht mit Unrecht, und sie wollen, daß der Celebrant das Sacktuch zum Talar an die Brust stecke.

Ueber die Inclinatio am Schluß der Collecte (S. 160) ist bemerkt, daß man nur zu den Worten Jesum Christum inclinire. Dem widersprechen Gavantus und der hl. Alphonsus, welche sagen,

daß die *Inclinatio* bis zum Ende der *Collecte* andauern soll und *Meratus* erläutert die Angabe des *Gavantus* mit dem Beisatze: *Ita Rubricistae communiter.*

Das Zugeständniß (S. 165): „Einige beten das *Gloria Patri* (vom Ps. *Lavabo*) in der Mitte des Altars, Andere das *Sicut erat* im Gehen, was unter der Voraussetzung zulässig ist“, geht zu weit, indem die betreffende Rubrik sagt: *ad cornu Epistolae, ubi stans dicit psalmum Lavabo cum Gloria Patri etc.*

Auch S. 177 n. 6. „Nach dem Genuße des hl. Blutes halte Elbr. nicht inne“, würde dafür die allgemeine Praxis und die Ansicht des *Merati* hierüber mehr zu empfehlen sein; *Merati* sagt: *Decens mihi videtur quod sicut Sacerdos post sumptionem Hostiae aliquantisper quiescit in meditatione Sacramenti, idem praestet post SS. Sanguinis sumptionem etc.*

Wenn schließlich hinsichtlich des Kreuzzeichens vor dem letzten Evangelium gesagt ist (S. 185), daß dasselbe zuerst auf die Tafel zu machen sei, so scheint dieß etwas von der Rubrik zu differiren, welche lautet: *pollice in principio dextro signans primum signo Crucis Altare seu librum in principio Evangelii.* — Dieß sind die Andeutungen, welche für den Fall einer zu erwartenden neuen Auflage eine Berücksichtigung finden dürften; im Uebrigen ist jedoch zu wünschen, daß sich recht viele Priester dieses so gediegene Repertorium Rituum anschaffen; sie werden für alle Fälle das finden, was sie suchen und sich selber und das christliche Volk noch mehr erbauen.

St. Pölten.

M. Kanjaner, Spiritual.

Theismus und Pantheismus. Eine geschichtsphilosophische Untersuchung von Dr. W. Deisenberg, Docent der Philosophie. Wien. Faesly und Fricke, k. k. Hofbuchhandlung. 1880. gr. 8^o. S. 267.

Wir haben es da mit einer in mancher Beziehung interessanten Schrift zu thun. In derselben steht der Verfasser mit aller Entschiedenheit für die theistische Weltanschauung ein, welche dem Christenthum zu Grunde liegt, u. zw. vertritt ihm die christliche von Pantheismus ganz freie Weltauffassung nur der Katholicismus (S. 243.) Dem gegenüber findet er im Heidenthume wesentlich Pantheismus, welchen die Renaissance-Philosophie des 15. und 16. Jahrhunderts zu resuscitiren versuchte und der in der neuzeitlichen Philosophie, namentlich in Deutschland, wirklich zu einer gewissen Herrschaft gelangte; und der Protestantismus stellt sich nach ihm dem Katholicismus derart entgegen, daß im Protestantismus das christliche Element nur zur Schale, dagegen der Humanismus zum eigentlichen Kern wurde (S. 237), daß der Geist des Gnosticismus, Arabismus, Pantheismus, der Luther's